



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 03 Freitag, den 18.01.2019

Fahnenschmuck in der Reichsstraße

Am **Sonntag, 20.01.2019**, findet die alljährliche Sebastiani-Schützenfeier des Schützengaus Donau-Ries statt. Um den Festumzug durch die Innenstadt besonders feierlich zu gestalten, werden die städtischen Gebäude in der Reichsstraße beflaggt.

Hiermit bitte ich alle Anwohnerinnen und Anwohner der Reichsstraße, diesem Beispiel zu folgen und am 19. Januar 2019 den Fahnenschmuck anzubringen.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bereits jetzt, auch im Namen des Schützengaus Donau-Ries, recht herzlich bedanken.

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. ☒ Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barriere- frei ja / nein
	Bürgerbüro	Neue Kanzlei Zimmer NK 02 Kapellstr. 6 86609 Donauwörth	Mo - Fr 8-12 Uhr Mo - Mi 13-16 Uhr Do 13-18 Uhr Zusätzlich: Do 7.2.19 18-20 Uhr Sa 9.2.19 10-12 Uhr	ja

--	--	--	--	--

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

11.01.2019
Armin Neudert

Blutspenden

Die nächste Blutspende-Aktion des Bayerischen Roten Kreuzes findet am **Freitag, 25.01.2019, von 16.00 bis 20.00 Uhr in Donauwörth BRK-Zentrum, Jennisgasse 7**, statt.

Sie sind uns herzlich willkommen.

Wichtig: Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt entweder Blutspendepass, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mit.

Spendenalter: 18 bis 68 Jahre.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schäfstall

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schäfstall findet **am Dienstag, 29. Januar 2019, um 19.45 Uhr** im „Jägerstüble“ des Golfclubhauses auf Gut Lederstatt statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Kassenführers und der Vorstandschaft
5. Bericht des Jagdvorstehers
6. Abstimmung über die Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Neuwahlen der Vorstandschaft
8. Gemeinschaftsmaschinen
9. Verschiedenes

Zur Versammlung mit anschließendem Jagdessen darf ich alle Mitglieder mit Begleitung herzlich einladen.

gez. Josef Bauer
Jagdvorsteher

Mikrozensus 2019 im Januar gestartet – Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2019 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2019 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung. Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenart werden auch die Art des Krankenversicherungsverhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlgesetzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2019 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur
Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

vom 07.01.2019; Az. IPS4b-7322.457

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur
Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV);
Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abgrenzung einer Sicherheitszone

Die LfL erklärt die **Schmutter im Abschnitt zwischen Batzenhofen, Gemeinde Gersthofen (Flusskilometer 37,953; Brücke zwischen Hirblingen und Batzenhofen) und der Einmündung in die Donau (nördlich von Nordheim), Stadt Donauwörth (Flusskilometer 0,0;)** sowie den **Egelseebach zwischen Burghöfe, Gemeinde Mertingen (Flusskilometer 8,8) und der Einmündung in die Donau (nördlich von Gut Urfahrhof), Stadt Donauwörth (Flusskilometer 0,0)** als mit dem Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) belastet. Die als belastet erklärten Gewässerabschnitte (Oberflächenwasser führender Teil) werden als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenauszug ersichtlich, der lediglich der Veranschaulichung dient.

Information: Von den unter Satz 1 genannten Gewässerabschnitten sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden betroffen:

Landkreis Donau-Ries: Stadt Donauwörth, Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Gemeinde Mertingen

Landkreis Augsburg: Gemeinde Allmannshofen, Gemeinde Ehingen, Gemeinde Nordendorf, Gemeinde Westendorf, Gemeinde Kuhlenthal, Gemeinde Meitingen, Gemeinde Biberbach, Gemeinde Langweid am Lech und Gemeinde Gablingen.

2. Maßnahmen in der Sicherheitszone

Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser** aus den unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitten erlassen. Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unbefristet.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgender Behörde während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden:
 - Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising

Gründe:

I.

Die Schleimkrankheit der Kartoffel ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und deshalb große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt bei Kartoffeln über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffeln verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) sowie z.B. auch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählen. Infizierte alternative Wirtspflanzen stellen eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer dar. Das Bakterium überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanzen, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate ins Wasser ausgeschieden. Die Ursache bzw. Herkunft der Kontamination des Gewässers ist unbekannt.

II.

1. Die LfL ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LfL gründet sich entsprechend auf Art. 5 Abs. 1 ZuVLFG vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470).
2. Der unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitte wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 Satz 2 KartRingfV für belastet erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit der Kartoffel nachgewiesen wurden. Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone

umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus gemäß den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

3. Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer 2 beruht auf § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Krankheit erforderlich ist. Mit dem Beregnungsverbot von belastetem Wasser wird verhindert, dass die Erreger aus dem Gewässer auf Kartoffeln und Tomatenpflanzen übertragen werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Das Entnahmeverbot gilt unbefristet. Die belasteten Gewässerabschnitte werden weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen keine Erreger mehr in Wasser- oder Wildkrautproben gefunden werden.
4. Die Bestimmungen in Ziffer 3 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) und gilt damit 2 Wochen nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage¹** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von

Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Wenn unmittelbar **Klage**¹ erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,**

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

¹ Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

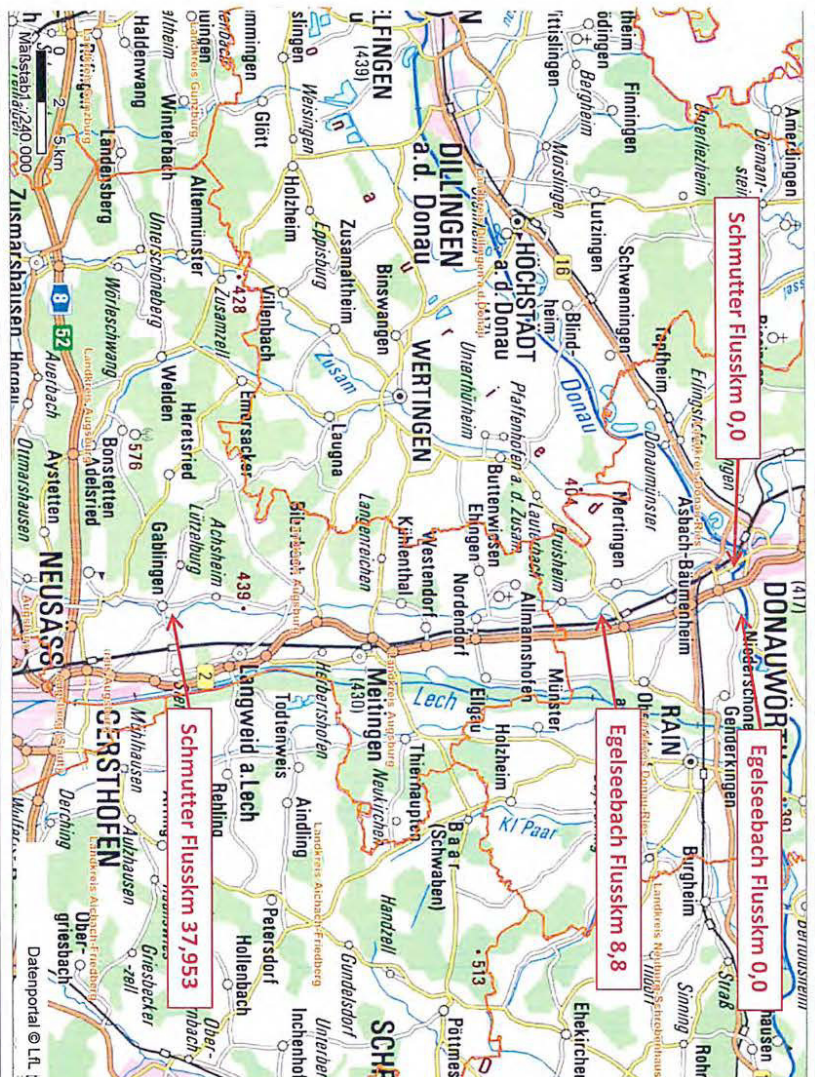
Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 68 Abs. 1 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 07.01.2019



Dr. Tischner
Direktor an der LfL



Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

Stadtbibliothek

Über 35.000 Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Brett- und Konsolenspiele, Hör-CDs und e-Books) gibt es aus unserem Sortiment zu entleihen. Besuchen Sie unseren Web-Katalog auf www.donauwoerth.de, dort können Sie rund um die Uhr Medien suchen, vorbestellen, Ihr Leserkonto einsehen und Medien selbstständig verlängern.

Auf der Plattform www.onleihe-schwaben.de sehen Sie das umfangreiche digitale Angebot in Form von e-Books, e-Audios und e-Papers und können dann ihre gewünschten Titel auf Ihren PC, Tablet oder mp3-Player herunterladen.

Stadtbibliothek Donauwörth | Reichsstraße 32 | 86609 Donauwörth
Tel.: +49 906 23320 | E-Mail: stadtbibliothek-donauwoerth@t-online.de
Web: www.donauwoerth.de
facebook: www.facebook.com/Stadtbibliothek.Donauwoerth

Öffnungszeiten:

Montag	13.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 13.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.30 Uhr
Jeder 1. Samstag im Monat: 9.00 – 13.00 Uhr	

Medienkatalog:

<http://webopac.winbiap.de/donauwoerth>



Bibliothekskataloge im Internet:

<http://www.schwabenfindus.de/>

<http://www.onleihe-schwaben.de/schwaben>

onleihe schwaben

Downloads aus Ihrer Bibliothek
Downloads aus Ihrer Bibliothek

Stadt Donauwörth
Armin Neudert
Oberbürgermeister